

Karnevalsverein Kratzeburger Ometzele e. V.



Zugordnung KCV

1) Fahrzeuge (Festwagen und Zugmaschinen)

- Alle Wagen- und Fußgruppen sind min. zwei Wochen vorher beim Veranstalter anzumelden. Bei der Anmeldung ist ein Gruppenverantwortlicher mit kompletter Anschrift und Telefonnummer zu nennen. Dieser ist für die Einhaltung der „Zugordnung KCV“ und der „Richtlinien für die Durchführung von Karnevalsumzügen in der Verbandsgemeinde Emmelshausen“ innerhalb der Gruppe verantwortlich und muss beim Aufstellen der Gruppen als Ansprechpartner anwesend sein.
- Alle am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge unterliegen den Zulassungsbedingungen der Straßenverkehrszulassungsordnung und werden nach den Bestimmungen „Richtlinien für die Durchführung von Karnevalsumzügen in der Verbandsgemeinde Emmelshausen“ zugelassen. Abweichungen der Maße vom Festwagen müssen gemeldet werden und bedürfen einer Zustimmung vom Veranstalter.
- Die Bescheinigung über die Verkehrssicherheit des Festwagen durch einen anerkannten Sachverständigen oder Prüfer, ist zwei Wochen vor dem Veranstaltungstag des Umzugs der Zugleitung nachzuweisen.
- Für die äußere Sicherung der Festwagen muss eine Verkleidung (Schürze) an den Seitenflächen und an der Rückfront vorhanden sein. Dabei darf der Abstand zwischen Bodenniveau und Schürze höchstens 30 cm betragen. Die Verkleidung (Schürze) muss so stabil sein, dass sie bei kräftigem Druck nicht nachgibt. An der Frontseite ist eine entsprechende Vorrichtung anzubringen, mit der verhindert wird, dass Personen unter den Zugwagen geraten können.
- Die Zugmaschinen (Traktoren) sind grundsätzlich vorne und seitlich mit Schürzen zu versehen. Dabei darf der Abstand zwischen Bodenniveau und Schürze höchstens 30cm betragen. Die Verkleidung (Schürze) muss stabil sein, dass sie bei kräftigem Druck nicht nachgibt.
- Zugmaschinen dürfen nur von Personen geführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sind.

Karnevalsverein Kratzeburger Ometzele e. V.



• Die Festwagen dürfen aufgrund der „Richtlinien für die Durchführung von Karnevalsumzügen in der Verbandsgemeinde Emmelshausen (Oder Nachfolgebehörden)“ folgende Maße nicht überschreiten:

- Breite: 2,80 m
- Höhe: 4,00 m
- Länge von Einzelfahrzeugen: 10,00 m
- Länge des gesamten Zuges (Zugmaschine mit Anhänger): 12,00 m

Abweichende Bestimmungen, insbesondere straßenverkehrsrechtliche Regelungen sind zu beachten.

• Die Aufbauten sind so fest und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Das Aufspringen auf die Festwagen durch unbefugte Personen ist durch bauliche Maßnahmen auszuschließen.

• Die Ladefläche von Motivwagen muss für die Personenbeförderung tritt- und rutschfest sein. Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen bestehen.

• Es werden nur Züge mit maximal einem Anhänger zugelassen.

• Bei Verkleidungen von Fahrzeugen, auch von Zugfahrzeugen, muss für den Fahrzeugführer ein ausreichendes Sichtfeld gewährleistet sein.

• An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstigen gefährlichen Teile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der Personen, die auf dem Fahrzeug befördert werden.

• Bei Motivwagen mit Personenbeförderung ist ein zugelassener Feuerlöscher (BG 12) mitzuführen.

• Jede Art von Zugmaschine benötigt eine so genannte „Helau-Bescheinigung“, Diese ist bei der Versicherung der Zugmaschine zu beantragen und in der Regel kostenneutral.

• Pferde und Kutschen werden auf Grund der Sicherheit bei dem Umzug nicht zugelassen.

Karnevalsverein Kratzeburger Ometzele e. V.



2) Ordner

- Jeder Wagen ist von mindestens 2 Ordner auf Höhe der Deichsel zu begleiten, bei großen Wagen sind 4 Ordner einzusetzen.
- Sofern bei der Wagenabnahme (durch Zugleitung, Ordnungsamt) die Zahl der Ordner bestimmt wird, ist diese entsprechend anzupassen.
- Die Ordner haben zu verhindern, dass Personen zu nahe an die Wagen herantreten.
- Die Ordner sind als solche kenntlich zu machen und haben sich ihrer Aufgabe entsprechend zu verhalten.
- Für eingesetzte Ordner gilt die „Null-Promille-Grenze“; sie müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und die – für die Ordner Tätigkeit erforderliche – Zuverlässigkeit besitzen.
- Polizeiliche Befugnisse stehen den Ordner nicht zu. Sie haben den Weisungen der Polizei und des Ordnungsamt Folge zu leisten.

3) Wurfmaterial

- Papierstreifen, Konfetti etc. dürfen nicht verwendet werden.
- Auf Brillenträger und Glasscheiben ist beim Werfen besonders Rücksicht zu nehmen.
- Das Wurfmaterial sollte nicht in die vordere Reihe geworfen werden, damit Zuschauer und Kinder nicht zu nahe an die Wagen herantreten.
- Flaschen, Kartons, Stroh etc. dürfen nicht auf die Straße geworfen werden.

4) Zusätzlich

- Die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften sind für den Einsatz der Festwagen und Zugmaschinen beim Fastnachtsumzug sowie bei der An- und Abfahrt zum Umzugsort anzuwenden. Es dürfen keine Personen bei der An- und Abfahrt zum Umzugsort auf den Festwagen befördert werden. Auf- und Abspringen auf die Zugmaschinen oder den Festwagen während der Fahrt sind verboten! Während des Umzugs darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Unnötiges „Stehen bleiben“ während des Umzugs ist verboten. Es sollte stets der Anschluss zur Vordergruppe gehalten werden.

Karnevalsverein Kratzeburger Ometzele e. V.



- Die Reihenfolge der Zugaufstellung ist unbedingt einzuhalten.
- Die Zugteilnehmer müssen sich spätestens um 12:30 Uhr am Aufstellungsort einfinden.
- Der Zug wird pünktlich um 13:11 Uhr in Marsch gesetzt.
- Die Auflösung des Zuges erfolgt in Halsenbach auf Höhe der Bürgerhalle
- Den Weisungen der Zugleitung ist Folge zu leisten.
- Musikanlagen auf den Wagen sind unbedingt genehmigungspflichtig und müssen bei der Zugleitung beantragt werden. GEMA-Gebühren sind von der entsprechenden Gruppe direkt an die GEMA abzuführen. (GEMA für Musikbeschallung pro Gruppe ca. 21€).
- Alle Zugteilnehmer verpflichten sich mit der Teilnahme auf Einhaltung des Jugendschutzgesetzes insbesondere der Regelung des §9JuSchG (alkoholische Getränke und Lebensmittel). Demnach ist der Ausschank von Bier und Wein an Jugendliche unter 16 Jahren nicht gestattet. So genannte „harte Alkoholika“, wie Schnäpse, Liköre, Rum, Whiskey etc. und sowie branntweinhaltige Mixgetränke (Alkopops) dürfen nicht von den Wagen- und Fußgruppen mitgeführt werden.
- Der Veranstalter hat das Recht, bei Nichteinhaltung der aufgeführten Punkte, eine Gruppe oder einen Festwagen unverzüglich vom Umzug auszuschließen.